

# BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 10.03.2011

## Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für das Vorhaben „Frischwasserentnahme und Salzwassereinleitung bei Lubmin“

Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Beteiligten zu dem Plan mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen, d.h. denjenigen, deren Belange oder Rechte durch das jeweilige Vorhaben beeinflusst werden, und den Einwendern **zu erörtern** (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V). Zweck der Erörterung ist neben der Feststellung und Klärung aller für die jeweilige Entscheidung erheblichen Tatsachen und Gesichtspunkte die Anhörung der Betroffenen sowie ein sachliches Gespräch über die faktischen und rechtlichen Aspekte des Vorhabens mit dem Ziel einer möglichst gütlichen Erledigung der Einwendungen (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V) oder einer Optimierung des Plans und einem Ausgleich der unterschiedlichen Belange und Interessen.

Das Bergamt Stralsund führt **am 05.04.2011 um 10:00 Uhr** aus diesem Grunde im

**Radisson Blu Hotel  
Saal Pori-Svendsborg-Malmö  
Grünhufer Bogen 18-20  
18437 Stralsund**

einen Erörterungstermin durch.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den Tagen 06.04. und 07.04.2011 am gleichen Ort, jeweils um 10:00 Uhr fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages durch die Anhörungsbehörde entschieden und bekanntgegeben. Das gilt auch für die konkrete Benennung des Reservetages.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vollmacht ermächtigt zu allen das jeweilige Planfeststellungsverfahren betreffenden Verhandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG M-V).
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache geführt. Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn jeweils mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Triller  
Dezernatsleiter

